

# Kulturverein Oberndorf, „ 's goht ebbes“ e.V.

## **SATZUNG**

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Oberndorf „ 's goht ebbes“ e.V.“ und hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg a. N. - Oberndorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat den Zweck, das kulturelle Angebot in Oberndorf und Umgebung zu bereichern. Diesen Zweck verfolgt er durch Organisation und Durchführung von Konzerten, Open-Airs, Aufführungen, Ausstellungen und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen.

### § 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

# Kulturverein Oberndorf, „ 's goht ebbes“ e.V.

4. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr ab Aufnahme.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder werden angehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind berechtigt,
  - a) dort Anträge zu stellen und abzustimmen,
  - b) die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

## § 8 ORGANE

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

# Kulturverein Oberndorf, „'s goht ebbes“ e.V.

4. Die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich.

## § 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt bekanntgegeben. Die Bekanntgabe muss die voraussichtliche Tagesordnung enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, Schriftführer- und Kassenberichtes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
  - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  - g) die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 8 Tage gekürzt werden.
5. Der Schriftführer hält alle Versammlungen des Vereins und Sitzungen des Vorstandes sowie das Vereinsgeschehen während des Jahres im Schriftführerbuch fest. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassier,

# Kulturverein Oberndorf, „ 's goht ebbes“ e.V.

- d) dem Schriftführer,
  - e) sieben weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
  3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
  4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
  5. Bei Niederlegung eines Vorstandsamtes kann der Vorstand jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung ausgeschieden sind.
  6. Allein vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier.

## § 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Kulturverein Zehntscheuer e.V., Obere Gasse 12, 72108 Rottenburg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

# Kulturverein Oberndorf, „ 's goht ebbes“ e.V.

## § 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beraten und beschlossen in der Generalversammlung vom 03. März 2023.